

► Inhalt

► Basiswissen Gesellschaftsrecht

I. Grundlagen	7
II. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	12
1. Allgemeines / Gründung der GbR	12
2. Das Innenverhältnis bei der GbR	13
3. Die Außenbeziehungen bei der GbR	16
4. Die Haftung der GbR	19
5. Die Haftung der Gesellschafter	21
6. Der Gesellschafterwechsel / Beendigung der GbR	23
III. Die offene Handelsgesellschaft (OHG)	30
1. Allgemeines / Gründung der OHG	30
2. Die fehlerhafte Gesellschaft	34
3. Das Innenverhältnis bei der OHG	36
4. Die Außenbeziehungen bei der OHG	38
5. Die Haftung der OHG	40
6. Die Haftung der Gesellschafter	41
7. Die actio pro socio	44
8. Die Beendigung der OHG	45
IV. Die Kommanditgesellschaft (KG)	47
1. Allgemeines / Gründung der KG	47
2. Das Innenverhältnis bei der KG	48
3. Die Außenbeziehungen bei der KG	50
4. Die Haftung der Gesellschafter	50
5. Der Gesellschafterwechsel / Beendigung der KG	54
V. Die GmbH & Co. KG	56
1. Allgemeines / Gründung der GmbH & Co. KG	56
2. Das Innenverhältnis bei der GmbH & Co. KG	58
3. Die Außenbeziehungen bei der GmbH & Co. KG	59
4. Die Haftung der Gesellschafter	60
5. Die Publikumskommanditgesellschaft	60

VI. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 61

1. Allgemeines / Gründung der GmbH 61
2. Das Innenverhältnis bei der GmbH 63
3. Das Außenverhältnis bei der GmbH 65
4. Die Haftung des Geschäftsführers 66
5. Die Phasen der GmbH-Gründung 68
6. Die Vor-GmbH 70
7. Der Gesellschafterwechsel / Beendigung der GmbH 73
8. Besonderheiten bei Unternehmen (Nießbrauch, Mantel- und Vorratskauf, Betriebsaufspaltung, Umwandlungen) 74

VII. Die Aktiengesellschaft (AG) 78

1. Allgemeines / Gründung der AG 78
2. Das Innenverhältnis bei der AG 80
3. Das Außenverhältnis bei der AG 82
4. Die Beendigung der AG 82

VIII. Weitere Gesellschaften 84

1. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien 84
2. Die Stille Gesellschaft 84
3. Die Genossenschaft 85
4. Die Partnerschaftsgesellschaft 85
5. Der Verein 87
6. Die Private Limited Company (Ltd.) 87

IX. Die Besteuerung der Gesellschaften (Grundzüge) 89

1. Einfluss des Steuerrechts auf das Gesellschaftsrecht 89
2. Die Besteuerung der Personengesellschaftern 90
3. Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften 92

II. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

1. Allgemeines / Gründung der GbR

9. Welche Bedeutung hat die GbR insbesondere auch im Hinblick auf die anderen Personengesellschaften wie OHG und KG?

Die GbR bildet die **Grundform** der Personengesellschaften. Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB sind subsidiär auch auf die OHG und KG anwendbar.

10. Wie wird eine GbR gegründet?

Dies ist in **§ 705 BGB** geregelt. Hiernach bedarf es

- eines Vertrags zwischen zwei oder mehreren Personen (**Gesellschaftsvertrag**)
- der auf die Erreichung eines **gemeinsamen Zwecks** gerichtet ist und
- den zu fördern sich alle Vertragspartner verpflichten (**Förderungspflicht**)

11. Ist der Gesellschaftsvertrag einer GbR formbedürftig?

Der Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich formfrei. Er kann daher auch konkludent geschlossen werden. Es gelten jedoch die allgemeinen Vorschriften, wie z.B. § 311 b I BGB oder § 1365 BGB. Bei der Beteiligung von Minderjährigen ist für die Errichtung eines Erwerbsgeschäfts die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts gem. § 1643 BGB i.V.m. § 1822 Nr. 3 BGB notwendig.

12. Wann entsteht eine GbR?

Eine GbR entsteht bereits mit Vollzug, d.h. mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Einer Eintragung der GbR im Handelsregister bedarf es nicht.

13. Die Eheleute A und B erwerben ein unbebautes Grundstück zum Miteigentum. Liegt eine GbR vor?

Nach der Rechtsprechung stellen die Regeln über den **Zugewinn-ausgleich** grundsätzlich einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Eheleuten dar. Ausnahmsweise kann eine **Ehegattengesellschaft** vorliegen, wenn die Eheleute durch beiderseitige Leistungen einen über den typischen Rahmen einer ehelichen Gemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen, z.B. gemeinsam eine Gaststätte oder ein Geschäft betreiben.

Zudem kann das Halten und Verwalten eines Gegenstands das Vorliegen einer GbR begründen, wenn dieses ausdrücklich als gemeinsamer Zweck vereinbart worden ist. Erwerben z.B. Eheleute ein Haus, so können der Erwerb und das Halten des Hauses ausnahmsweise einen gemeinsamen Zweck im Sinne einer GbR darstellen. Vorliegend ist eine solche Zweckvereinbarung jedoch nicht ersichtlich, da A und B über den bloßen Grundstückserwerb hinaus keinen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Damit liegt hier keine GbR, sondern eine bloße Gemeinschaft gem. §§ 741 ff. BGB vor.

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wendet die Rechtsprechung die Regeln über die GbR auch dann an, wenn beide Partner keinen Gesellschaftsvertrag geschlossen haben. Voraussetzung ist, dass beide Partner mit dem Erwerb des Vermögensgegenstandes die Absicht verfolgen, „einen gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam benutzt würde, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte“. Dies gilt beispielsweise, wenn beide Partner Leistungen für auf nur einen Partner eingetragenen Familienwohnsitzes erbracht haben, dieser ihnen nach ihrer Vorstellung aber gemeinsam gehören sollte.

2. Das Innenverhältnis bei der GbR

14. Was versteht man unter dem Begriff „gesamthänderische Bindung“ des Gesellschaftsvermögens?

Kennzeichnend für Personengesellschaften ist die gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens. Gem. § 718 BGB ist das Gesellschaftsvermögen *gemeinschaftliches* Vermögen der Gesellschafter. **§ 719 I BGB** definiert zwar nicht positiv, was unter einer gesamthänderischen Bindung zu verstehen ist. Dort werden aber folgende Negativabgrenzungen getroffen:

- ein Gesellschafter kann **nicht** über seinen **Anteil** am Gesellschaftsvermögen **verfügen** (beachte: dagegen ist die Gesellschafterstellung als Ganzes nach h.M. jedoch übertragbar)
- ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden **Gegenständen** verfügen
- ein Gesellschafter ist **nicht** berechtigt, **Teilung** zu verlangen.

Bei dem Gesellschaftsvermögen handelt es sich nach h.M. um ein **Sondervermögen**. Dieses ist den Gesellschaftern als Ganzes zugeordnet; sie können nur gemeinsam über Gegenstände des Sondervermögens verfügen. Eine entgegen diesem Verfügungsverbot vorgenommene Verfügung ist gem. § 134 BGB nichtig.

§ 718 BGB bestimmt, was zum Gesellschaftsvermögen gehört. Hiernach fallen die **Beiträge** der Gesellschafter, die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen **Gegenstände** und die **Surrogate** (§ 718 II BGB) ins Gesellschaftsvermögen.